



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 27.01.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Kriel, Blatt 14770,
BV lfd. Nr. 1**

1.100/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kriel, Flur 63,
Flurstück 2789, 2787, 2788, Gebäude- und Freifläche, Lindenthalgürtel 78, Größe:
222 m²

verbunden mit Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoss im Aufteilungsplan
bezeichnet mit Nr. 1

versteigert werden.

Gewerbebeeinheit (Laden) im Erdgeschoss links, in dem gemischt genutzten Gebäude
Lindenthalgürtel 78 in 50935 Köln (Lindenthal), Nutzfläche ca. 65 m², verbunden mit
dem Sondernutzungsrecht an der Hoffläche.

Raumaufteilung: Verkaufsraum, Personalraum, Flur, Küche, Vorraum, Personal-WC.

Das Gebäude wurde ca. 1994 errichtet.

Hausgeld: 580 €/Monat inkl. Heizkosten

Zubehör, gastgewerbliches Inventar, siehe weiteres Gutachten, welches auf der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts Köln eingesehen werden kann.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

218.600,00 €

(inklusive Zubehör mit einem Wert von 8.600,- €) festgesetzt.

Zubehör zu Kriel Blatt 14770, lfd. Nr. 1:

Imbiss-Inventar

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.